

[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Freitag, 9. August 2024 17:59
An: [REDACTED]
Betreff: Stellungnahme KHP (Bodendenkmalpflege) zu: [REDACTED] Gemeinde Oberostendorf - FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG - 5. Änderung des Flächennutzungsplans (sachliche Teil-Flächennutzungsplanänderung Windenergie)
Anlagen: Oberostendorf (Windenergie).pdf; Unbenannte Anlage 00024.htm

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung!

Grundsätzlich bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken zur Änderung des Flächennutzungsplanes, bzw. zum Errichten von Windkraftanlagen im angegebenen Plangebiet, da, wie in den Planungsunterlagen vermerkt, derzeit dort keine Bodendenkmäler bekannt sind.

Dennoch sollten in den finalen Planungsunterlagen (Bebauungsplan/Flächennutzungsplan) Hinweise enthalten sein, die den korrekten Umgang mit Bodendenkmälern regeln, die im Zuge der Bodeneingriffe zutage treten.

Betrachtet man die Karte mit derzeit bekannten Bodendenkmälern in der Region (siehe die roten Flächen in der Anlage), so wird deutlich, dass das Plangebiet mitten in einem Gebiet mit derzeit schon bekannten Bodendenkmälern liegt.

Somit ist zu vermuten, dass es hier weitere, bisher unbekannte Bodendenkmäler gibt, die noch darauf warten „entdeckt“ zu werden. (Außerdem sind die Orte Waal und Oberostendorf bereits im 9. Jahrhundert urkundlich erwähnt und zählen somit zu den ältesten Orten in dieser Gegend!)

Besagte bereits bekannte Bodendenkmäler reichen weit zurück in die Vergangenheit (z.B. (frühes) Mittelalter, römische Kaiserzeit, Jungsteinzeit).

Ein möglicher Textbaustein für die finalen Planungsunterlagen könnte sein:

"Es wird darauf hingewiesen, dass trotz der in den vergangenen Jahren durchgeführten amtlichen Inventarisierungen weitere archäologische Denkmäler (z.B. Hügelgräber, Schanzen, Burgställe und Altstraßen) sich der Kenntnis des Denkmalamtes entziehen können. Solche neu aufgefundenen Objekte genießen Schutzstatus nach Art. 7 BayDSchG und sind gemäß Art. 8 BayDSchG unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (Dienststelle Schwaben, Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf) anzuzeigen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet."

Natürlich ist auch jeder andere Hinweis geeignet, der verdeutlicht, dass es mehr Bodendenkmäler gibt, als derzeit bekannt sind und wie damit zu verfahren ist, falls sie während der Bodeneingriffe aufgefunden werden.